

Promotionsreglement für die kantonalen Handelsmittelschulen

(vom 10. Januar 1995)¹

*Der Bildungsrat beschliesst:*⁵

§ 1.⁶ Diese Bestimmungen gelten für die Promotion am Ende einer Zeugnisperiode. Geltungsbereich

§ 2.³ Massgeblich sind alle Fächer (ohne Sport), sofern sie in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet worden sind. Massgebliche Fächer

§ 3. Für die Promotion müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:⁶ Bedingungen
 a. Durchschnitt mindestens 4,
 b.⁵ keine Abweichung von insgesamt mehr als 2 Punkten unter 4,
 c.⁵ nicht mehr als zwei Fachnoten unter 4.

§ 4.⁶ ¹ Schülerinnen und Schüler werden am Ende einer Zeugnisperiode provisorisch promoviert oder nicht promoviert, wenn sie die Bedingungen für die Promotion nach § 3 nicht erfüllen. Provisorische Promotion und Nichtpromotion

² Sie werden nicht promoviert, wenn sie bereits einmal provisorisch promoviert wurden.

§ 5.⁴

§ 6.³ ¹ Während der ganzen Dauer der Ausbildung an der Handelsmittelschule kann eine Schülerin oder ein Schüler nur einmal repetieren. Repetition

² Eine Wiederholung bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung zählt nicht als Repetition im Sinne von Abs. 1.

§ 7.³ In besonderen Fällen kann der Klassenkonvent zugunsten der Schülerin oder des Schülers von §§ 3–6 dieser Promotionsbestimmungen abweichen. Besondere Fälle

§ 8. ¹ Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 1995/96 (21. August 1995) in Kraft. Es ersetzt das Promotionsreglement für die kantonalen Handelsmittelschulen vom 12. Oktober 1982 und gilt für Klassen, welche den Ausbildungsgang mit Berufsmaturität absolvieren. Gültigkeit

² Für die bisherige Ausbildung mit eidgenössisch anerkanntem Diplomabschluss gilt das Promotionsreglement vom 12. Oktober 1982.

413.251.5

Kantonale Handelsmittelschulen – Promotionsreglement

Übergangs-
bestimmungen

§ 9.² Für Schülerinnen und Schüler, welche die Ausbildung vor dem Schuljahr 2011/2012 begonnen haben, gelten weiterhin §§ 2–6 des bisherigen Promotionsreglements für die kantonalen Handelsmittelschulen vom 10. Januar 1995 (siehe Anhang). Sie gelten längstens bis Ende Schuljahr 2016/2017.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 5. Mai 2020 ([OS 75.359](#))

Für Schülerinnen und Schüler, welche die Ausbildung vor dem Schuljahr 2020/2021 begonnen haben, gelten die Promotionsbedingungen gemäss § 3 des Promotionsreglements für die kantonalen Handelsmittelschulen in der Fassung vom 22. August 2011. Sie gelten längstens bis Ende Schuljahr 2025/2026.

¹ [OS 66.501](#).

² Eingefügt durch Beschluss des Bildungsrates vom 20. Juni 2011 ([OS 66.503](#); [ABI 2011.1929](#)). In Kraft seit 22. August 2011.

³ Fassung gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 20. Juni 2011 ([OS 66.503](#); [ABI 2011.1929](#)). In Kraft seit 22. August 2011.

⁴ Aufgehoben durch Beschluss des Bildungsrates vom 28. September 2015 ([OS 71.5](#); [ABI 2015-10-09](#)). In Kraft seit 1. August 2016.

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 5. Mai 2020 ([OS 75.359](#); [ABI 2020-06-05](#)). In Kraft seit 1. August 2020.

⁶ Fassung gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 14. März 2022 ([OS 77.278](#); [ABI 2022-03-25](#)). In Kraft seit 1. August 2022.

Anhang zu § 9²

Gemäss § 9 (Übergangsbestimmungen) gelten für Schülerinnen und Schüler, welche die Ausbildung vor dem Schuljahr 2011/2012 begonnen haben, die nachstehenden Bestimmungen des Promotionsreglements für die kantonalen Handelsmittelschulen, in der Fassung vom 10. Januar 1995:

- § 2. Massgeblich sind alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer (ohne Turnen), sofern sie in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet worden sind. Massgebliche Fächer
- § 3. Für die definitive Aufnahme bzw. Promotion müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: Aufnahme, definitive Promotion
- a. Durchschnitt mindestens 4,
 - b. keine Abweichung von insgesamt mehr als 1½ Punkten unter 4. Die Abweichung darf zwei Punkte betragen, wenn sie von einem einzigen Fach herrührt.
- § 4. Erfüllt ein Schüler die Bedingungen für die definitive Promotion nach § 3 nicht, so wird er am Ende der Probezeit abgewiesen, am Ende einer Zeugnisperiode ins Provisorium versetzt oder nicht promoviert. Er wird nicht promoviert, wenn er Nichtaufnahme, provisorische Promotion, Nichtpromotion
- a. in der unmittelbar vorangehenden Zeugnisperiode bereits im Provisorium war
oder
 - b. während seiner ganzen Ausbildung an der Handelsmittelschule zweimal im Provisorium war.
- § 5. Die provisorische Promotion wird letztmals ein Jahr vor Abschluss der Ausbildung an der Handelsmittelschule ausgesprochen, die Nichtpromotion letztmals ein halbes Jahr vor Abschluss der Ausbildung an der Handelsmittelschule. Letzte Promotions-
termine
- § 6. ¹ Während der ganzen Dauer der Ausbildung an der Handelsmittelschule kann ein Schüler nur einmal repetieren. Bei Nichtbestehen der Diplomprüfung ist eine zweite Repetition gestattet; die Aufsichtskommission kann dieses Recht in besonderen Fällen entziehen. Repetition
- ² Ein Repetent wird definitiv in die neue Klasse aufgenommen.